

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

für die Durchführung von Veranstaltungen in der **Margon Arena**

Inhalt

1. Geltungsbereich.....	2
2. Reservierungen, Zustandekommen des Vertragsverhältnisses	2
3. Vertragspartner, Entscheidungsbefugter Vertreter	2
4. Vertragsgegenstand.....	3
5. Übergabe, Nutzungszeiten	3
6. Entgelte, Zahlungsbedingungen	4
7. Kartenvorverkauf, Eintrittskarten, Besucherzahlen	4
8. Vermarktung, Werbung, Sponsoren.....	5
9. Gastronomie, Warenvertrieb, Merchandising	6
10. Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, GEMA.....	6
11. Funknetze/W-LAN/Frequenzmanagement	7
12. Haftung des Veranstalters, Versicherung.....	7
13. Haftung des EBS.....	8
14. Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung	9
15. Höhere Gewalt, Einschränkung der Energieversorgung.....	10
16. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte	11
17. Datenverarbeitung, Datenschutz.....	11
18. Gerichtsstand, Salvatorische Klausel	12

Hinweis: Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und weiterer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) des Eigenbetriebs Sportstätten Dresden (nachfolgend „EBS“ genannt) gelten für Verträge über die Durchführung von Veranstaltungen im und auf dem Gelände der Margon Arena (nachfolgend auch „Versammlungsstätte“ genannt), einschließlich der Nutzung von Veranstaltungsräumen für Tagungen, Workshops, Seminare und vergleichbare veranstaltungsbedingte Zusammenkünfte. Sie gelten neben der Überlassung von Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen auch für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen.

1.2 Werden von den vorliegenden AVB ergänzende oder abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

1.3 Zusätzliche oder widersprechende Geschäfts- und Vertragsbedingungen des Vertragspartners (im folgenden „Veranstalter“ genannt) gelten nicht, es sei denn, diese Vertragsbedingungen werden ausdrücklich mit Paraphierung und Unterschrift durch den EBS anerkannt.

2. Reservierungen, Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

2.1 Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungsoptionen sowie Ansprüche aus dem Veranstaltungsvertrag sind nicht auf Dritte übertragbar.

2.2 Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift oder elektronischer Signatur beider Vertragsparteien. Übermittelt der EBS noch nicht unterschriebene oder elektronisch signierte Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter die übermittelten Vertragsexemplare unterzeichnet oder elektronisch signiert, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an den EBS sendet und eine gegenzeichnete oder elektronisch signierte Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Die Textform mit einfacher elektronischer Signatur gilt als eingehalten, wenn der Vertrag unterschrieben oder signiert wird und anschließend elektronisch mittels Fax oder Email als PDF an den Vertragspartner übermittelt wird.

2.3 Für alle nach Vertragsabschluss zusätzlich ausgelösten Bestellungen ist die jeweilige Erklärung lediglich in Textform, also schriftlich oder elektronisch per Mail ohne Unterschrift oder Signatur, an den Vertragspartner zu übermitteln und von der anderen Seite entsprechend in Textform zu bestätigen. Mündliche oder telefonisch getroffene Bestellungen oder Änderungen von Bestellungen, sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Bei Einhaltung dieser Anforderungen werden alle nach Vertragsabschluss getroffenen Bestellungen für beide Vertragsparteien verbindlich. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

3. Vertragspartner, Entscheidungsbefugter Vertreter

3.1 Vertragspartner sind der EBS und der im Vertrag bezeichnete Veranstalter. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch, hat er dies gegenüber dem EBS offenzulegen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss zu benennen. Ein Wechsel des Vertragspartners oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des EBS. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen durch den EBS verweigert werden; § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB wird abbedungen.

3.2 Der Veranstalter hat dem EBS vor der Veranstaltung einen entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung des EBS die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 Absatz 2 und 4 der Sächsischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (SächsVStättVO) wahrnimmt.

4. Vertragsgegenstand

4.1 Die Überlassung von Veranstaltungsräumen, Veranstaltungsflächen und von Tribünen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die Bezeichnung der Veranstaltungsräume, -flächen und Tribünen, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Behördliche Anordnungen, immissionsschutzrechtliche Lärmbestimmungen und die Auslastung von Parkplätzen durch zeitgleich stattfindende Drittveranstaltungen können zur Reduzierung von Besucherkapazitäten auch nach Vertragsabschluss führen. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass für seine Veranstaltung keinesfalls mehr als die zulässige Besucherzahl in die Versammlungsstätte eingelassen werden.

4.2 Veränderungen an den überlassenen Räumen oder Flächen, die Änderung von Aufplanungen (Bestuhlungen etc.) sowie Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung des EBS und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko behördlicher Genehmigungsverfahren gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

4.3 Der Veranstalter hat die gemeinsame Nutzung von Eingängen, Ausgängen, Funktionsflächen, Toiletten und Garderoben infolge des öffentlichen Besucherverkehrs in der Versammlungsstätte sowie durch andere ggf. zeitgleich stattfindende Veranstaltungen zu dulden. Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters oder der öffentliche Besucherverkehr eingeschränkt wird. Der EBS ist berechtigt, während jederzeit auch während einer Veranstaltung die überlassenen Räume und Flächen zu betreten.

4.4 Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners bedürfen der vorherigen Zustimmung des EBS in Textform. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen des EBS, insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen, nicht beeinträchtigt werden.

5. Übergabe, Nutzungszeiten

5.1. Vor der Veranstaltung können beide Vertragsparteien die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese dem EBS unverzüglich in Textform zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Erstellung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest, ist er zur unverzüglichen Anzeige gegenüber dem EBS verpflichtet.

5.2. Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche der Versammlungsstätte inklusive der darin befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich dem EBS anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Vertragspartner die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

5.3. Beabsichtigt der Veranstalter Aufbauten, Einrichtungen, Fremd-Technik oder Dekorationen in die Versammlungsstätte einzubringen, bedarf dies der vorherigen Abstimmung und Zustimmung seitens des EBS. Alle eingebrachten Materialien und Gegenstände sind bis zum vereinbarten Abbauende wieder restlos aus der Versammlungsstätte zu entfernen sowie der ursprüngliche Zustand der Veranstaltungsflächen und Räume wiederherzustellen. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses ist ausgeschlossen und kann bei verspäteter Rückgabe erhebliche Schäden, z.B. durch die Beeinträchtigung nachfolgender Veranstaltungen, auslösen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet deshalb keine Anwendung.

6. Entgelte, Zahlungsbedingungen

6.1 Abhängig von den Angaben des Veranstalters zu der von ihm geplanten Veranstaltung erhält er bei Vertragsabschluss eine auf seine Veranstaltung abgestimmte „Leistungs- und Kostenübersicht“, die in den Vertrag selbst aufgenommen oder als Anlage dem Vertrag beigelegt wird. Ändert sich die Veranstaltungsplanung des Veranstalters, führt dies zur Fortschreibung der Kalkulation. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2 Der Umfang und die vom Veranstalter zu tragenden Kosten für personelle Sicherheitsleistungen (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswache) hängen von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Sicherheitsanforderungen im Einzelfall ab. Die Festlegung des Umfangs gegebenenfalls notwendiger Sicherheitsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Bewertung der Veranstaltung durch den EBS.

6.3 Beträgt der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsdurchführung mehr als vier Monate, ist der EBS berechtigt die Kosten für Dienstleistungen, Personal und für verbrauchsabhängige Leistungen auf Grundlage der aktuellen zum Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung geltenden Preisliste abzurechnen. Eine mögliche Preiserhöhung kann in einem solchen Fall bis zu 10 % des ursprünglich vereinbarten Preises betragen.

6.4 Der EBS ist ab 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin berechtigt, den zusätzlichen Aufwand für die kurzfristige Bereitstellung oder kurzfristige Änderung von (Zusatz-) Leistungen und Sonderwünschen – soweit diese für die Veranstaltung noch umsetzbar sind – mit einem Aufschlag von bis zu 20% zu versehen.

6.5 Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, sind alle Zahlungen nach Rechnungsstellung durch den Veranstalter innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des EBS zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist der EBS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gemäß § 288 (2) BGB sowie eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 Euro zu berechnen (§ 288 (5) BGB). Gegenüber natürlichen Personen ist der EBS berechtigt, bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen (§ 288 (1) BGB).

6.6 Zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist der EBS berechtigt, vor der Veranstaltung Vorauszahlungen und angemessene Sicherheitsleistungen vom Veranstalter zu verlangen.

7. Kartenvorverkauf, Eintrittskarten, Besucherzahlen

7.1 Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf bei öffentlichen Veranstaltungen obliegen dem Veranstalter. Er ist in der Wahl des Verkaufssystems frei. Die Gestaltung von Eintrittskarten sowie die Festlegung des Einlass- und Akkreditierungssystems ist mit dem Betreiber abzustimmen. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem EBS vor Beginn auf Aufforderung die Anzahl der Karten durch Beleg nachzuweisen.

7.2 Die Einhaltung der für die Veranstaltung festgelegten Planungen (Zeitpläne, Aufbaupläne, Bestuhlungspläne etc.) sowie die maximal zulässigen Besucherzahlen sind wesentliche Vertragspflichten

des Veranstalters. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei allen öffentlichen Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf vor Beginn des Kartenvorverkaufs den Bestuhlungsplan und insbesondere die maximal möglichen Besucherkapazitäten mit dem EBS abzustimmen.

7.3 Werden keine Eintrittskarten verkauft, sind anderweitige Vorkehrungen zur Kapazitäts- und Zugangskontrolle zu treffen. Soweit keine (elektronischen) Zählsysteme zum Einsatz kommen, bedarf es des Einsatzes eines Ordnungsdienstes, der im Einlassbereich durch Zählung die Anzahl der Besucher erfasst.

8. Vermarktung, Werbung, Sponsoren

8.1 Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Werbemaßnahmen des Veranstalters auf dem Gelände und in den Räumen der Versammlungsstätte, einschließlich der Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem EBS zulässig. Der Veranstalter trägt im Hinblick auf alle von ihm hierzu eingebrachten Materialien und Gegenstände die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht im Freien bei sturmartigen Windverhältnissen. Der Veranstalter trägt ebenfalls Sorge dafür, dass alle Plakatierungen und Hinweisschilder binnen 24 Stunden nach der Veranstaltung auf eigene Kosten entfernt werden; andernfalls lässt der EBS diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters vornehmen.

8.2 Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung der Versammlungsstätte abgehängt, verändert oder für die Veranstaltung eingeschränkt wird.

8.3 Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten und Einladungen für die Veranstaltung ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um gegenüber Dritten kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und dem EBS.

8.4 Bei der Nennung des Veranstaltungsorts auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) auf Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich die Originallogos der Versammlungsstätte zu verwenden. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist ohne schriftliche Zustimmung des EBS nicht gestattet.

8.5 Der Veranstalter stellt den EBS von allen Ansprüchen Dritter frei, die dadurch entstehen, dass die vom Veranstalter zur Bewerbung seiner Veranstaltung, insbesondere

- im Veranstaltungskalender
- auf der Webseite
- auf Social Media Plattformen (bspw. Instagram, TikTok, Facebook etc.)
- in Newslettern, Broschüren
- Zeitungen, Zeitschriften und vergleichbarer Medien (digital und print)
- auf Werbemitteln und Tickets

bereitgestellten Bild- und Tondateien sowie sonstige marken- und kennzeichenrechtlich geschützte Inhalte (bspw. Logos, Werbeslogans) gegen Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, Namensrechte, Marken- und Kennzeichenrechte, Wettbewerbsrechte, Bild- und Datenschutzrechte, Persönlichkeitsrechte oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

8.6 Aufnahmen in und von der Versammlungsstätte zur gewerblichen Verwendung sowie deren Logos und Namen dürfen nur mit ausdrücklicher, vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch den EBS gemacht bzw. verwendet werden.

8.7 Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor durch den EBS schriftlich genehmigen zu lassen.

8.8 Der EBS ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten gewerblichen Berichterstattung zu unterrichten.

8.9 Bild-, Film und Tonaufnahmen zum ausschließlichen privaten Gebrauch sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des EBS gestattet.

8.10 Der EBS ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm der Versammlungsstätte, auf allen analogen und digitalen Werbeträgern auf die Veranstaltung hinzuweisen sowie kostenlos zum Zweck der Vermarktung der Versammlungsstätte, Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, soweit der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht. Es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Veranstalter.

9. **Gastronomie, Warenvertrieb, Merchandising, Reinigung, Rauchverbot**

9.1 Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Versammlungsstätte bei Veranstaltungen steht grundsätzlich allein dem EBS und den mit dem EBS verbundenen Servicepartnern zu, es sei denn das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung wurde im Einzelfall durch individualvertragliche Regelung auf den Veranstalter übertragen. Die Übertragung kann von der Zahlung einer Kaution und dem Nachweis des Vorliegens einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis/Bewilligung abhängig gemacht werden.

9.2 Der Verkauf oder die unentgeltliche Abgabe von sonstigen Waren und Merchandisingartikeln in der Versammlungsstätte durch den Veranstalter oder durch von ihm bestellte Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des EBS.

9.3 Die Reinigung der Versammlungsstätte erfolgt ausschließlich über den EBS und die mit ihm verbundenen Serviceunternehmen. Der EBS trifft die Entscheidung ob und in welchem Umfang die Reinigungsleistungen zu erfolgen haben. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

9.4 In der Versammlungsstätte besteht Rauchverbot. Der Veranstalter hat für die Umsetzung des Rauchverbotes nach dem Nichtraucherschutzgesetz Sachsen zu sorgen. Der Veranstalter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbotes verpflichtet. Er hat bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

10. **Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, GEMA**

10.1 Der Veranstalter hat für seine Veranstaltung gegebenenfalls erforderliche behördliche oder gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen.

10.2 Der Veranstalter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Arbeitszeit- und Arbeitsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die versammlungsstättenrechtlichen Vorschriften der Sächsischen VStättVO einzuhalten.

10.3 Für Veranstaltungen, die an Sonn- oder Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen nach dem Arbeitszeitgesetz (AZG) und dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage dem Veranstalter in eigener Verantwortung, soweit keiner der im AZG bezeichneten Ausnahmetatbestände vorliegt.

10.4 Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern. Für alle durch den Veranstalter beauftragten Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse sowie die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Veranstalters.

10.5 Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Der EBS kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL vom Veranstalter verlangen.

11. Funknetze/W-LAN/Frequenzmanagement

11.1 Der Veranstalter ist nicht berechtigt ohne Zustimmung des EBS eigene Funknetzwerke oder W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN-Access-Points in Betrieb zu nehmen. Sollten diese Netze ohne Genehmigung in Betrieb gehen, können sie ohne Vorankündigung durch den EBS außer Betrieb genommen werden. Dies gilt ebenso für Mikrofonanlagen, Führungsanlagen, Access-Points, Kameratechniken Funk, Repeater und Funkanlagen zur Kommunikation. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen auf Grund von technischen innerhalb der Versammlungsstätte bleibt vorbehalten.

11.2 Veranstalter, die den Internetanschluss (LAN oder W-LAN) der Versammlungsstätte nutzen oder ihren Besuchern/Gästen zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird der EBS für Verstöße des Veranstalters, seiner Veranstaltungsbesucher, -gäste oder sonstiger „im Lager“ des Veranstalters stehender Nutzer in Anspruch genommen, hat der Veranstalter den EBS von allen gegen ihn gerichteten finanziellen Forderungen Dritter einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten, freizustellen.

12. Haftung des Veranstalters, Versicherung

12.1 Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte gegenüber den Teilnehmern der Veranstaltung, hinsichtlich aller von ihm oder über seine Dienstleister eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

12.2 Der Veranstalter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an den EBS zurückzugeben, indem er sie vom EBS übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch die Teilnehmer seiner Veranstaltung im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

12.3 Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen seine Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

12.4 Der Umfang der Haftung des Veranstalters umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

12.5 Der Veranstalter stellt den EBS von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden des EBS und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung des EBS, für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.

12.6 Der Veranstalter ist auf Anforderung des EBS zum Abschluss einer deutschen Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau der Veranstaltung verpflichtet. Die Haftpflichtversicherung ist dem EBS spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin nachzuweisen. Die erforderlichen Mindestdeckungssummen betragen:

- für Personenschäden 5.000.000,00 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro)
- für Sachschäden einschließlich Mietsachschäden und Mietsachfolgeschäden 5.000.000,00 Euro (in Worten: 5 Millionen Euro).

12.7 Der Abschluss der Versicherung bewirkt keine Begrenzung der Haftung des Veranstalters im Verhältnis zum EBS oder gegenüber Dritten.

12.8 Wird der Nachweis Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin bzw. nicht mit den geforderten Deckungsinhalten erbracht, so ist der EBS berechtigt, eine entsprechende Versicherung zu Lasten des Veranstalters abzuschließen oder vom Vertrag zurückzutreten.

13. Haftung des EBS

13.1 Die verschuldensunabhängige Haftung des EBS auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit dem EBS bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

13.2 Der EBS übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrvereinbarung getroffen wurde.

13.3 Der EBS haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Veranstalter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des EBS erleidet oder wenn der EBS ausdrücklich eine Garantierklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung des EBS auf Schadensersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Veranstalter regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

13.4 Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch den EBS zu vertreten, haftet der EBS abweichend von Ziffer 13.3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadenersatzpflicht des EBS für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

13.5 Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 13.3 und 13.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen des EBS.

14. Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung

14.1 Führt der Veranstalter aus einem vom EBS nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen, soweit im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist, der Höhe nach:

- bis zu 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 25%
- bis zu 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50%
- bis zu 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn 75%
- danach 90%

der vereinbarten Veranstaltungsentgelte. Die Ausfallentschädigung fällt auch bei räumlicher Verkleinerung oder Teilabsagen anteilmäßig an. Die Absage, Kündigung oder der Rücktritt (nachfolgend Stornierung genannt) bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen beim EBS eingegangen sein. Ist dem EBS ein höherer Schaden entstanden, so ist er berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstalter ersetzt zu verlangen. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

14.2 Infolge der Stornierung hat der Veranstalter gegebenenfalls zusätzlich die mit Dritt-Dienstleistern direkt abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen bzw. die darin enthaltenen Stornobedingungen zu erfüllen. Betroffen hiervon können die Bereiche Catering, Gastronomie, Veranstaltungstechnik oder Ordnungsdienst sein. Soweit die Bereitstellung oder Beauftragung entsprechender Leistungen direkt über den EBS veranlasst wurde, erfolgt die Abrechnung dieser Positionen über den EBS nach Maßgabe der Stornobedingungen gemäß Ziffer 14.1.

14.3 Gelingt es dem EBS die Veranstaltungsräumlichkeiten zu dem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Veranstalter zum Schadenersatz gemäß Ziffer 14.1 und 14.2 verpflichtet, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Termin innerhalb eines Zeitfensters von 12 Monaten möglich gewesen wäre. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, bleibt der Veranstalter anteilig zum Schadenersatz verpflichtet, wenn durch die nachträglich eingebuchte Veranstaltung ein geringerer Umsatz erzielt wurde.

14.4 Der EBS ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen etc.) nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- b) der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt,
- c) der Veranstalter den veranstaltungsbedingten gesetzlichen oder behördlichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten vor der Veranstaltung nicht nachgekommen ist
- d) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- e) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne Zustimmung des EBS wesentlich geändert wird,

- f) der Veranstalter bei Vertragsschluss den EBS nicht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass aufgrund der Art der Veranstaltung und ihrer Teilnehmer ein Sicherheitskonzept nach § 43 Abs. 1 SächsVStättVO erforderlich werden kann und ein solches vor der Veranstaltung (kurzfristig) nicht mehr umsetzbar ist
- g) gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter oder die von ihm beauftragten Dienstleister verstoßen wird,
- h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

14.5 Macht der EBS von seinem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 14.4 genannten Gründe Gebrauch, bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bestehen, der EBS muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

14.6 Der EBS ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

14.7 Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht den Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der „Agentur“ den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der „Agentur“ sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag, zur Durchführung einer Veranstaltung in der Versammlungsstätte, vollständig übernimmt und auf Verlangen des EBS angemessene Sicherheit leistet.

15. Höhere Gewalt, Einschränkung der Energieversorgung

15.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt, nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

15.2 Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.

15.3 Im Fall des Rücktritts oder der Verlegung nach Ziffer 15.2 bleibt der Veranstalter zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen auf Seiten des EBS verpflichtet. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten des EBS für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Diese können unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25 % der vereinbarten Entgelte pauschal abgegolten werden, soweit der Veranstalter nicht widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungspflichten frei.

15.4 Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstiger Teilnehmer der Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Letzteres gilt auch für von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen und Bedrohlagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung, deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung einer Veranstaltung beeinflusst werden. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

15.5 Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist die Unterbrechung oder erhebliche Einschränkung der Energieversorgung für die Versammlungsstätte insbesondere durch Eingriffe in das Versorgungsnetz und durch hoheitliche Anordnungen, die außerhalb der Einflussosphäre des EBS liegen. Die Geltendmachung von Schadensersatz und die Erstattung von Aufwendungen sind in einem solchen Fall für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

16. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

16.1 Aufrechnungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber dem EBS nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom EBS anerkannt sind.

16.2 Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Veranstalter um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Veranstalter diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

17. Datenverarbeitung, Datenschutz

17.1 Der EBS überlässt dem Veranstalter das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Veranstalter an den EBS übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Veranstalter ist seinerseits verpflichtet, alle Betroffenen, deren Daten an den EBS im Zuge der Planung und Durchführung der Veranstaltung übermittelt werden, über die in Ziffer 17.2 bis 17.5 bestimmten Zwecke zu informieren.

17.2 Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten vom EBS, zur Erbringung ihrer Leistungen, personenbezogene Daten des Veranstalters und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Veranstalters nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt der EBS die Daten des Veranstalters zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

17.3 Personenbezogene Daten des Veranstalters des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden.

17.4 Der EBS verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die er vom Veranstalter erhält solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, die – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

17.5 Sollte ein Betroffener mit der Speicherung oder im Umgang mit seinen personenbezogenen Daten nicht einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird der EBS auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen.

Zu diesem Zweck kann der Betroffene jederzeit eine E-Mail an datenschutzbeauftragter@dresden.de senden. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die der EBS über ihn gespeichert hat.

18. **Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

18.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Dresden. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.2 Sofern der Veranstalter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Dresden als Gerichtsstand vereinbart.

18.3 Sollten einzelne Klauseln dieser AVB unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.